Beitrittserklärung „Einzelmitglied“

DLRG Ortsgruppe Idsteiner Land e.V.

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.

Ich erkläre meinen Beitritt zur Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Idsteiner Land e.V. unter Berücksichtigung der mir bekannten Satzung (Auszug siehe Seite2).

Stammdaten	☐ männlich ☐ weiblich		
Name		Vorname	
Titel		Geburtstag	
Straße			
PLZ		Ort	
Telefon		Mobil	
Email			

Jahresbeitrag	(bitte ankreuzen)
☐	Aktives Mitglied (35,- € für Kinder/Jugendliche von 0-17 Jahren; 40,- € für Erwachsene ab 18 Jahren)
☐	Passives Mitglied/Fördermitglied (25,00 €)

Alle angegebenen Daten werden unter Berücksichtigung der §§ 1-6 und 22-30 Bundesdatenschutzgesetz behandelt. Wir versichern, dass wir die Daten nur im Zusammenhang der Mitgliederverwaltung verwenden und nicht Dritten zugänglich machen.

Ort, Datum		Unterschrift	

SEPA-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung)							
IBAN*	**D E**						
Bank							
Kontoinhaber							

* IBAN (International Bank Account Number)

Ich ermächtige die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Idsteiner Land e.V., zur Begleichung der jeweils fälligen Mitgliedsbeiträge für mich und meine Familienangehörigen sowie für alle weiteren zahlungspflichtigen Leistungen, die Zahlung von meinem Konto mittels Lastschriften einzulösen. Ich bin mit einer **einmaligen Aufnahmegebühr von 15,00 €** einverstanden.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Ort, Datum		Unterschrift	

Stand: 01-2017

Geschäftsstelle
DLRG Ortsgruppe Idsteiner Land e.V.
Postfach 1349
65503 Idstein

Anrufb.: 06126 – 978 00 40
Email: GF@idstein.dlrg.de
Internet: www.idstein.dlrg.de

Vereinsregistereintragung am:

Auszug aus der Vereinssatzung

der DLRG Ortsgruppe Idsteiner Land e.V. (für Ihre eigenen Unterlagen)

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.

§ 1 NAME / SITZ

Die Ortsgruppe Idsteiner Land e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (nachfolgend Ortsgruppe genannt), der wiederum eine Gliederung des in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden eingetragenen Landesverbandes Hessen (nachstehend Landesverband genannt), der wiederum eine Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten und in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragenen Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (nachstehend DLRG genannt) ist.

Die Ortsgruppe führt den Namen:
„Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Landesverband Hessen
Bezirk Rhein-Taunus
Ortsgruppe Idstein er Land e.V."
abgekürzt: „DLRG Idsteiner Land e.V."
Die Ortsgruppe Idsteiner Land e.V. ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden eingetragen. Sitz der Ortsgruppe Idsteiner Land e.V. ist Idstein.

§ 2 ZWECK

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr. Die vordringliche Aufgabe der DLRG ist hierbei die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.

(2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1gehören insbesondere:
a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.

(3) Eine weitere, bedeutende Aufgabe der DLRG ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.

(4) Zu den Aufgaben gehören auch die
a) Aus- und Fortbildung im Tauchen, in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
c) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
d) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
e) Zusammenarbeit mit Behörden, Organisationen und Institutionen.

(5) Die DLRG vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. Die DLRG tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT/MITTELVERWENDUNG

(1) Die Ortsgruppe ist eine gemeinnützige, selbstständige Organisation und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

(1) Mitglieder der Ortsgruppe können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Sie erkennen durch ihre schriftliche Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG an und übernehmen alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.

(2) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

(3) Mitglieder üben ihre Rechte und Pflichten in der Ortsgruppe aus und werden in den übergeordneten Gliederungen (Bezirk, Landesverband und Bundesverband) durch die gewählten Delegierten vertreten. Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Annahme der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die für das Vorjahr Beitragsanteile abgeführt wurden.

(4) Die Ausübung der Mitgliederrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt sind und entgegenstehende Entscheidungen des Schiedsgerichts nicht vorliegen.

(5) Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit dem Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in den Organen der DLRG oder ihrer Gliederungen können nur Mitglieder ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht der DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.

(6) Die Mitgliedschaft in allen Gliederungsebenen der DLRG endet durch Tod, Austritt, Streichung, persönlichen Ausschluss oder Ausschluss der örtlichen Gliederung. **Die Austrittserklärung eines Mitgliedes wird zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam, wenn sie bis zum 01. Dezember des gleichen Jahres bei der Ortsgruppe schriftlich eingegangen ist.** Die Streichung als Mitglied kann bei Rückstand eines Jahresbeitrages erfolgen, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rück-ständigen Beiträge fortgeführt werden. Den persönlichen Ausschluss aus der DLRG regelt §12 Abs. 2 dieser Satzung. Den Ausschluss einer Gliederung regelt §5 Abs. 6 der Satzung des DLRG Landesverbandes Hessen e.V.

(7) Die Mitglieder haben den durch die Mitgliederversammlung für die Ortsgruppe festgelegten Jahresbeitrag zu leisten, der die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthält. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes erlischt seine Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Beendigung der Mitgliedschaft rechtswirksam wird.

(8) Ehrenmitglieder der Ortsgruppe können von der Beitragspflicht befreit werden. Die Verpflichtung zur Abführung der Beitragsanteile an die übergeordneten Gliederungen wird dadurch nicht berührt.

(9) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des Mitglieds befindliche DLRG-Eigentum, einschließlich des Mitgliedsausweises, unverzüglich zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an den Ortsgruppe abzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die DLRG im Übrigen nicht verpflichtet wird.

Anmerkung zum Jahresbeitrag

Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden automatisch in eine Erwachsenen-Mitgliedschaft umgebucht. Dies ist unabhängig davon, ob zuvor eine Familien- oder Jugendmitgliedschaft bestanden hat. Eine Familienmitgliedschaft ist nur mit einem oder beiden Elternteilen sowie den eigenen Kindern unter 18 Jahren möglich.

Ausweisdokumente der DLRG Ortsgruppe Idsteiner Land e.V. (zur Information)

In der DLRG Ortsgruppe gibt es zwei Ausweisdokumente:

- Der Mitgliedsausweis bestätigt Ihre Mitgliedschaft in der Ortsgruppe.
- Der Trainingsausweis bestätigt Ihre aktive Mitgliedschaft und berechtigt Sie zur Teilnahme am Training der DLRG Idsteiner Land im Tournesolschwimmbad. Er wird jedes Jahr neu ausgestellt und ist bei jedem Eintritt am Empfangsbereich von Tournesol vorzuzeigen.